

In Aushang an  
allen Amtstafeln der  
Gemeinde Großeibstadt

Telefon: 0 97 62-9 10 00  
Fax: 0 97 62-91 00 30  
E-Mail: [info@vg-saal.de](mailto:info@vg-saal.de)  
[www.saal-vgem.de](http://www.saal-vgem.de)

**Mitgliedsgemeinden**  
Markt Saal a. d. Saale  
Gemeinde Großeibstadt  
Gemeinde Wülfershausen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben: Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Telefon-Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
	II/1-9241	Herr Kühnel	91 00-28	22	02.04.2024

## **BEKANNTMACHUNG der Grundsteuerfestsetzung 2024 für die Gemeinde Großeibstadt**

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz setzt hiermit die Gemeinde Großeibstadt die Grundsteuer für das Jahr 2024 fest.

Damit werden die von der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale, als Behörde der Gemeinde Großeibstadt, ergangenen Grundsteuerbescheide auch für das Jahr 2024 wirksam. Die festgesetzte Grundsteuer ist zu den im Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Alle Steuerzahler, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden aufgefordert, die Grundsteuer pünktlich zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Der Verwaltungsakt – Grundsteuerbescheid – kann im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale, Wiesenflecklein 4, Zimmer Nr. 22, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung gelten die Verwaltungsakte als bekannt gegeben. Damit treten für die Steuerschuldner mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs wird die Grundsteuer zu den im Bescheid genannten Zahlungsterminen fällig.

## **I. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale,  
Wiesenflecklein 4 in 97633 Saal a. d. Saale**

### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarder Straße 26**

zu erheben.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **II. Vorläufige Vollstreckung dieses Bescheides**

Durch die Einlegung eines Widerspruches oder Klageerhebung wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Gebühren nicht aufgehalten. (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## **III. Folgen verspäteter Zahlung**

Bei nicht rechtzeitiger Gebührenzahung ist bei einer Säumnis von mehr als 5 Tagen gem. Art. 13 KAG i.V.m. § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten. Außerdem sind die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn gegen den Bescheid ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Im Auftrag der Gemeinde Großebstadt

(S)

Kühnel  
Verw.-Ang.

Anschlag an die Gemeindetafel:

ausgehängt am: 02.04.2024

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift